

Übersicht über das am 05.01.1999 im Berliner Abgeordnetenhaus mit DS 13/3367 zur Beschlussfassung vorgelegte

**Gesetz
zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes
zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes**

Artikel I

Änderung des Berliner Betriebsgesetzes

Artikel II

Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe

§ 7 Rechtsaufsicht

Artikel III

Änderung des Berliner Wassergesetzes Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und 37 b eingefügt.

(5) „§ 37 a Öffentliche Wasserversorgung“

(4) *Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen.*

(5) *Die Gewinnung von Wasser ... kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen ... erlassen werden,
1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist,
2. ... Qualität zu gewährleisten.*

Artikel IV

Inkrafttreten (**veröffentlicht nach Beschlussfassung im Berliner Parlament am 29.04.1999 im GVBl Bln Nr. 21 vom 28.05.1999**)

A. Begründung (It. **DS 13/3367**)

1. Allgemeines

... *Dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und **des historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente** andererseits tragen die Regelungen der §§ ..., § 37 a Abs. 4 und 5 BWG Rechnung.*

2. Einzelbegründung

1. Zu Artikel I

2. Zu Artikel II

3. Zu Artikel III

Einzelbegründung zu Artikel III, Ziffer 5 (Einfügung der §§ 37 a und 37 b):

- *in **Berlin** ist ... in mehreren Gebieten ein **sehr hoher Grundwasserstand** zu verzeichnen.*

... *Es drohen **Vernässungsschäden** an Vegetation oder an **Bauwerken**. In diesen Fällen ist eine **zusätzliche Erhöhung des Grundwasserstandes nicht hinzunehmen.***

- *Die öffentliche Wasserversorgung Berlins soll grundsätzlich aus dem Gebiet des Landes Berlin sichergestellt werden. Die schon bisher überwiegende Wassergewinnung aus dem Stadtgebiet hat zu einer **Absenkung des „natürlichen“ Grundwasserstandes geführt.***

- *In größeren Teilen der Stadt ist auf diesem Wege **nutzbarer Grund und Boden entstanden**; die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.*

- *Bei einer **ungesteuerten Reduzierung der Wassergewinnung aus dem Fördergebiet Berlin** würden in **größeren Umfang Vernässungsschäden an Bauwerken** und Vegetationen eintreten.*

- *§ 37 a Abs. 5 bezweckt, dass der Grundwasserstand in Berlin beeinflusst werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird.... Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, **Mindestförderleistungen festzulegen.***

- *Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete **Instrument des Grundwassermanagements** ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die Berliner Wasserbetriebe - ... bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen. **Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müßte das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.***

- *Die Rechtsverordnung wird das Nähere regeln.*

4. Zu Artikel IV

B. Rechtsgrundlage: (It. **DS 13/3367**)

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung (It. **DS 13/3367**)

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Durch die Beteiligung an einer Holding-AG am Kapital der BWB wird dem Berliner Haushalt ein noch nicht zu beziffernder Verkaufserlös zufließen.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, 05. Januar 1999; Der Senat von Berlin: *Diepgen* Regierender Bürgermeister *Branoner* Senator für Wirtschaft und Betriebe

Vorschlag zur Überarbeitung / Präzisierung des Schutz- und Heilungsparagrafen

Verfasst von Dipl.-Ing. Klaus Langer und Dipl.-Ing. Wolfgang Widder im Januar 2018 / März 2022

Vorwort

Das Wasserhaushaltsgesetz und die EU-Wasserrahmenrichtlinie regeln die Ansprüche an die Trinkwasserversorgung: Es soll ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer Zustand des Trinkwassers sichergestellt werden. Sie regeln nicht die bei der Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser in dicht bebauten Stadtgebieten entstehenden Auswirkungen hoher Grundwasserstände auf Siedlungen und Menschen.

Im dicht bebauten Berliner Stadtgebiet sind die im Berliner Urstromtal erbauten öffentlichen und privaten Gebäude unterschiedlichen Alters und verschiedener Historie (unterschiedliche Rechtssysteme) durch in Folge der Wiedervereinigung in nicht vorhersehbarer Weise signifikant angestiegenes Grundwasser stark gefährdet. Das hat zu hohen Schäden (Gesundheit der Bewohner, Standsicherheit der Bauwerke) geführt!

Um eine einseitige, nur auf die Belange der Umwelt ausgerichtete Grundwasserpolitik auszuschließen, wird vom Berliner Abgeordnetenhaus die überarbeitete / präzierte Version des Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) beschlossen. Dem Land Berlin wird ein Grundwassermanagement übertragen, das die Belange der baulichen Nutzung und der Umwelt in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke koordiniert und regelt.

§ 37a BWG – Öffentliche Wasserversorgung und Grundwasserstandssteuerung

1. Das Land Berlin hat durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer (guter chemischer) Zustand des Trinkwassers sind zu gewährleisten.
2. Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Hierzu betreiben die BWB die 10 Wasserwerke Beelitzhof, Kladow, Spandau, Tegel, Tiefwerder, Friedrichshagen, Kaulsdorf, Wuhlheide, Johannisthal und Stolpe.
3. Dem Land Berlin wird für die im Berlin-Warschauer Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke das Instrument des Grundwassermanagements eröffnet und damit die Aufgabe „Finanzierung einer koordinierten siedlungs- und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin“ übertragen. Dabei kann die Gewinnung von Wasser unter Bedingungen und Auflagen erlassen werden: Sicherstellen eines bestimmten Grundwasserstandes in den maximalen Einflussbereichen der Wasserwerke im Berlin-Warschauer Urstromtal, soweit das durch die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken beeinflussbar ist.
4. Das Land Berlin genehmigt auf Antrag der BWB die Fördermengen für die im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke.
5. Werden zur Sicherstellung siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstände in den (ehemals) maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke darüber hinaus etwaige Ergänzungsfördermengen zu den festgelegten Fördermengen erforderlich, so hält das Land Berlin diese per Nebenbestimmungen in den Bewilligungsverfahren für diese Wasserwerke fest.
6. Ergänzungsfördermengen / Ersatzmaßnahmen zur siedlungs- und umweltverträglichen Grundwasserregulierung sind:
 - entweder „Abschläge“ des Grundwassers vom jeweiligen Gelände der im Urstromtal fördernden Wasserwerke selbst in anliegende Kanäle oder Flüsse, wenn dadurch ein genügender Einfluss auf das zu schützende Gebiet sichergestellt werden kann,
 - oder grundwasserregulierende Maßnahmen in den betroffenen Gebieten selbst.
7. Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) werden vom Land Berlin mit der Planung, der Umsetzung und dem Vorhalten / Unterhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen und technischen Anlagen beauftragt.
8. Eine sozialverträgliche finanzielle Beteiligung der begünstigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an den Betriebskosten von erforderlichen Ersatzmaßnahmen (→ 6.) ist zu prüfen.
9. Die Stilllegung oder die Reduzierung der Fördermengen eines der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke oder von grundwasserregulierenden Anlagen in den betroffenen Gebieten ist ohne siedlungs- und umweltverträgliche Ersatzmaßnahmen / Ergänzungsfördermengen in ihren (maximalen) Einflussbereichen nicht gestattet.
10. Eine Ansiedlung des Grundwassermanagements des Landes Berlin bei der Regenwasseragentur der Berliner Wasserbetriebe sollte erwogen und geprüft werden.